



Herbstblüthe.

(Nachdruck verboten.)

19)

Roman von Clarissa Lohbe.

Plötzlich sprang Elli, einem raschen Impulse folgend, auf: „Wie wär's, geliebter Onkel, wenn wir dies stille Stündchen benutzten und Du mir Dein Reisealbum zeigtest, von dem Du so oft gesprochen hast?“

Sie hoffte, ihn durch diesen Vorschlag zu zerstreuen, ihn von dem Gedanken an die bevorstehende Trennung, der ihn stets mit Wehmuth erfüllte, abzuziehen. Willig ging er darauf ein:

„Ja, Du hast Recht, laß uns diese stille Stunde benutzen. Komm mit mir in mein Kabinet. Dort sind alle meine Erinnerungen an vergangene schöne Zeiten aufbewahrt. Ich lasse selten Jemand hinein, und meine heimlichen Schätze haben nicht einmal meine Angehörigen gesehen. Du aber sollst mir in meinem Heiligthum willkommen sein. Rechne Dir das hoch an, Du erhältst damit den höchsten Beweis von dem Werthe, den ich Dir beilege.“

Sie war in dem Kabinet des Präsidenten, das als ein Raum galt, den Niemand unaufgefordert betreten durfte, noch nie gewesen. Es war ein kleines behagliches Gemach, schlichte dunkle Tapeten, an denen eine Anzahl von Gemälden hing, die sie bei dem durch herabgelassene Vorhänge herrschenden Halbdunkel nicht zu erkennen vermochte.

Der Präsident trat an das Fenster und zog die seidenen Vorhänge zurück. Ein helles Licht strömte herein und fiel auf den alterthümlichen Bücherschrank zur Seite und einen ihm gegenüber stehenden zierlichen Schreibtisch von eingeleger Arbeit, der früher jedenfalls einer Dame gebient hatte. Auf ihm lag neben der Schreibmappe und verschiedenen Schreibgeräthen, zum Theil mit Stickereien versehen, die deutlich ihr Alter verriethen, ein mit einem Rubin geschmückter goldener Federhalter in einem Sammettui sorgsam aufbewahrt; daneben stand ein offener seit lange unbenutztes Tintenfaß neben einigen mit einer Krone und den verschlungenen Buchstaben: L. W. geschmückten Briefbogen.

„Hier hat sie gewaltet,“ sagte der Präsident leise; an diesem Schreibtisch hat meine Luise den letzten Brief an mich geschrieben, als sie, von einem plötzlichen Unwohlsein erfaßt, mich von Bonn, wo ich damals im Amte war, herbeirief. Sie pflegte jeden Frühling und Herbst hier in unserm Landhaus zu verleben, und obwohl sie nach dem rasch aufeinander folgenden Verlust unserer beiden lieben Kinder oftmals leidend war, dachte doch Niemand, und sie selbst vielleicht am wenigsten, an ihre so baldige Auflösung. Ich hatte bisher immer besonders heitere Briefe von ihr erhalten, so daß mich der Schlag doppelt traf, als ich nun hierher kam und sie fiebernd im Bette fand. Noch konnte ich sie mit mir nach Bonn zurücknehmen; aber ihr Leiden war nicht gehoben. Die hervorragendsten Aerzte wurden konsultirt, auch Luken aus Berlin herbeigeholt; alle menschliche Hilfe blieb jedoch erfolglos. Als die Blätter fielen, wurde auch sie hinausgetragen.“ Er fuhr sich mit der Hand über die Augen, als wollte er damit die Bilder fortwischen, die vor ihm lebendig geworden.

„Doch sieh' selbst,“ fuhr er fort, „welch' ein glücklicher Mensch ich gewesen bin.“ Und Elli's Arm ergreifend, führte er sie vor ein dem Fenster gegenüber hängendes, jetzt hell beleuchtetes Delgemälde. „Ein Freund, der nun auch schon lange todt ist, der in Italien Reisetudien gemacht hatte und auf der Rückreise bei mir einige Wochen verweilte, malte es hier, als wir noch Alle glücklich vereint waren, ich konnte mich nicht entschließen, das Bild von hier fortzunehmen, weil es gerade hier-

her allein gehört. Als Kleinod habe ich es hier behalten, wo kein kritisches Auge es sieht und keinen künstlerischen Werth bemängeln kann. Ich habe in Berlin bessere und kunstvoller gemalte Porträts von meinen Verstorbenen; dieses aber bleibt mir doch das liebste.“

Elli erkannte sogleich den Präsidenten selbst, ganz so, wie sie sich ihn als jüngeren Mann vorgestellt hatte, ein schönes frohes Gesicht. In leichtem Sommeranzug lehnte er auf der Bank der Terrasse, hinter der man Bellaggio und die dahinter liegenden Berge erkennen konnte, den Arm um eine schlank, blonde, in lichte Seide gekleidete Frau mit feinen Zügen und lachenden Augen geschlungen. Ihnen zu Füßen auf einem Teppich spielten zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, mit einem mächtigen Bernhardinerhunde, ein Bild des traulichen häuslichen Glückes, wie man es nicht schöner in der Fantasie sich auszumalen vermag.

Elli traten die Thränen in die Augen: das Alles hat er beſeſſen und verloren, zog es durch ihre Seele, und doch unverbittert gegen das Leben sich ein warmes Herz für Anderer Freude und Leid bewahrt! Er wuchs noch in ihren Augen.

Sie sagte kein Wort, sondern drückte nur in innigem Mitgefühl des Präsidenten Hand, die auf ihrem Arme ruhte.

„So alt wie Du“, sagte er, bewegt ihren Druck erwidern, „müßte jetzt meine Clara sein.“

„Laß mich Dir die Verlorene ersetzen,“ bat sie, mit innigem Ausdruck zu ihm aufsehend. „Mehr als ich könnte auch Deine Tochter Dich nicht lieben und verehren.“

Er blickte ihr lange in die klaren, schönen Augen.

Tiefgerührt schlang er seine Arme um sie und drückte einen innigen Kuß auf ihre Lippen.

Keines von beiden hatte bemerkt, daß sich in demselben Augenblick die Thür öffnete und die Professorin noch im Hut und Umhang, wie sie eben von der Promenade kam, in ihrem Nahmen erschien.

Wie angewurzelt blieb die alte Dame bei dem sich ihr bietenden Anblick stehen. Dann wandte sie sich hastig, zog eben so leise, als sie gekommen war, die Thüre wieder hinter sich zu und eilte wankend vor innerer Erregung auf ihr Zimmer.

Dort sank sie in einen Stuhl, und die Hände wie in Verzweiflung in einander faltend, blieb sie lange in stillen Grübeln sitzen. Das Mädchen, das sie nach irgend einer Wirthschaftsangelegenheit fragen kam, machte sie erst darauf aufmerksam, daß sie sich noch in ihrem Straßenanzuge befände.

„Sind die Frau Professorin nicht recht wohl?“ fragte Bertha, die sie hierher mitgenommen hatte, besorgt näher tretend. Die Professorin sammelte sich sogleich wieder. Sie ließ sich Hut und Umhang abnehmen; dann lehnte sie sich wieder in ihren Stuhl zurück.

„Wann die Frau Professorin den Thee befehle und ob im Speisesaal oder wieder im kleinen Frühstückszimmer gedeckt werden solle.“

„Im Frühstückszimmer,“ entgegnete die Professorin ganz mechanisch.

Könnte sie nur fort, ihm und ihr nie mehr begegnen, ging es durch ihren Sinn. Aber wie sollte sie? Es war ja unmöglich.

Die Stunden schlichen ihr dahin, sie konnte gar keinen rechten Gedanken fassen; immer sah sie nur die im Kusse sich zu einander neigenden Gestalten vor sich. Nun kam das Mädchen zu melden, daß der Thee servirt sei.

Sie erhob sich und ging gerade und aufrecht wie immer durch den Flur nach dem Zimmer hin. Einen Augenblick zögerte sie, als mahne eine Stimme ihr ab, einzutreten. Sie war noch so erregt. Die Hand zitterte ihr ordentlich. Aber schon stand sie mitten im hellen Licht.

Der Präsident kam eben mit Elli aus seinem Kabinet. „Du hast doch nicht gewartet, Charlotte?“ fragte er freundlich. „Ich habe mich mit Elli etwas vertieft. Wir sahen die italienische Mappe an, Du weißt ja, wie viele Blätter darin sind.“

„Sie haben mir gut etwas vorreden,“ dachte die Professorin. „Daß Robert sich nicht schämt, so zu lügen!“ Nach Elli sah sie gar nicht hin. Das Mädchen war ihr widerwärtig. Gesah nicht auch ihr, was ihrem Sohne geschah? Und konnte Ottomar schmähtlicher verrathen werden? Sie verbiß sich ganz in ihre bösen Gedanken.

Der Präsident und Elli unterhielten sich harmlos wie immer, als wäre nichts geschehen; das erhöhte noch ihren geheimen Groll. Man hielt sie ja geradezu zum Narren. Sollte sie, die Mutter Ottomars, etwa dazu dienen, dieses schmähtliche Verhältnis durch ihre Gegenwart zu decken? Darin sollte man sich irren!

Als man sich vom Tische erhob, trat sie rasch entschlossen auf ihren Bruder zu: „Darf ich Dich um ein Wort unter vier Augen bitten?“

Er blickte sie höchlichst erstaunt an: „Ich denke doch, vor Elli haben wir beide keine Geheimnisse!“

„Ich bitte doch um einige Augenblicke des Alleinseins.“ Elli verließ, aufs Neueste befremdet, das Zimmer; war ihr doch die verstörte Miene, die die Professorin den ganzen Abend gezeigt hatte, schon völlig unerklärlich gewesen.

„Sind wir allein, ohne Zuschauer?“ fragte die Professorin, die dem Bruder auf seinen Wink in den anstoßenden Salon gefolgt war.

„Du siehst es ja,“ entgegnete er ziemlich rauh. „Ihn verdroß der Schwester seltsames Wesen. „Was steht zu Diensten?“

„Ich werde Dich nicht lange belästigen,“ gab sie gereizt zurück. „Nur möchte ich Dir die Mittheilung machen, daß ich morgen abzureisen gedenke!“

„Abzureisen?“ rief er erstaunt, „und allein? Wie kommst Du darauf? Du weißt doch, daß das nicht angeht, so lange Elli hier ist. Oder“, fügte er hinzu, „willst Du sie etwa auch mitnehmen und mich gerade jetzt, da ich nicht wohl bin und Cures Beistandes vielleicht bedürfen könnte, hier allein lassen?“

Sie warf ihm einen halb zornigen, halb verächtlichen Blick zu:

„Fürchte Dich nicht! Ich verzichte darauf, ferner noch die Beschügerin dieser Dame zu sein.“

Der Präsident verfärbte sich. Er trat auf seine Schwester zu und faßte sie heftig beim Arm.

„Was ist das? Was soll das heißen?“ stieß er mit bleichen Lippen hervor.

Jetzt erschraf sie doch. Sie wich einen Schritt vor den zürnenden Augen des Bruders zurück.

„Daß mich!“ rief sie, ihren Arm frei machend. „Es widerstrebt mir, weiter über eine Sache zu sprechen, die mich noch mehr betrübt, als erzürnt. Ich werde durch meine Gegenwart Dein Glück nicht weiter stören.“

„Charlotte, jetzt rede,“ herrschte er sie an, und als sie nicht gleich antwortete, fuhr er mit vor Erregung ganz heiserer Stimme fort:

„Ich sehe es Dir an, Deine Gedanken sind böse. O, daß ich so etwas an meinem eigenen Blut erleben muß! Das Heiligste, Reinste bewirfst Du mit Schmutz, scheust Dich nicht, dieses unschuldige Kind, das keinen unlaunteren Gedanken im Herzen trägt, mich, Deinen eigenen Bruder, der durch ein langes fleckenloses Leben wenigstens Deine Achtung erworben zu haben meinte, in häßlichster Weise zu verdächtigen. Es ist furchtbar; der bittere Wermuthstropfen in dem durch des Mädchens kindliche Liebe mir verjüngten Kelche, den das Leben mir zum Abschied noch gewährte.“

Er sank aufstöhnend in einen Stuhl. Seine Brust athmete schwer und heftig; sein Gesicht wurde fahl. Jetzt drückte die Professorin, von Schreck erfaßt, auf die Glocke, die Thür wurde aufgerissen, Elli, von dem Diener des Präsidenten und Bertha gefolgt, stürzte herein. Nur auf die bleiche Gestalt des verehrten Mannes blickend und alles Andere vergessend, flog sie an seine Seite, ihm beizustehen!

Jetzt wies die Professorin sie nicht zurück, schweigend ließ sie Alles geschehen und war mit ihr um den Leidenden bemüht.

Der Anfall war rascher überwunden, als man zu hoffen gewagt hatte. Der Präsident erklärte, nur noch Ruhe zu be-

dürfen, und erhob sich, um sich in sein Schlafzimmer zurück-zuziehen.

„Darf ich bei Dir wachen?“ fragte Elli, ihn herzlich zur Thür geleitend.

Er schüttelte mit einem traurigen Blick auf die Professorin den Kopf.

„Mein Diener wird bei mir wachen.“

„Aber Du versprichst mir, im Falle es schlechter wird, mich rufen zu lassen,“ bat Elli, immer noch beunruhigt.

Er nickte ihr freundlich zu.

„Das verspreche ich Dir; aber ich hoffe, ich werde Deiner nicht bedürfen.“

Es geschah, wie der Präsident gesagt hatte. Er hatte eine ziemlich ruhige Nacht und nahm am andern Morgen, obwohl etwas bleich, mit der Professorin und Elli gemeinsam das Frühstück ein.

„Ich glaube,“ sagte er, als die Schwester nach seinem Befinden fragte, „daß es auf alle Fälle besser ist, ich breche meinen Aufenthalt hier ab und kehre nach Berlin zurück, um mich wieder in die Behandlung Lugens zu begeben. Man ist hier doch zu sehr von erfahrenem, ärztlichem Beistand abgeschnitten, und ich möchte Euch nicht wieder einen solchen Schreck erregen wie gestern.“

Die Professorin verstand ihm sogleich:

„Wann willst Du reisen?“

„Morgen, denke ich, dazu genug erholt zu sein.“

Damit war die Unterhaltung zu Ende. Elli hatte mit erstaunten Augen, wenn auch innerlich dem Entschlusse des Präsidenten zustimmend, zugehört. Jedenfalls schien es auch für seine Gesundheit nothwendig, daß die Geschwister sich trennten. Denn sicher war doch die Professorin schuld an seinem geistigen Anfall gewesen. Was sie nur wieder gehabt haben mochte? Von Tag zu Tag wurde das Verhalten der Schwester zum Bruder unbegreiflicher. Sollte doch der Neid, der häßliche Neid auf die Liebe und das Vertrauen, das der edle Mann ihr schenkte, die alleinige Ursache ihres oftmals geradezu verlegenden Verhaltens sein?

Ohne sich indessen beirren zu lassen, fuhr sie in gewohnter Weise fort, mit dem Präsidenten zu verkehren und für ihn zu sorgen.

Er dankte ihr durch ein liebevolles Lächeln.

(Fortsetzung folgt.)

Wie Zar Nikolaus sich in Prinzessin Alice verliebte.

Einer der am wenigsten bekannten und interessantesten Abschnitte aus dem Privatleben des Zaren Nikolaus II. ist die Geschichte seiner Vermählung mit Prinzessin Alice von Hessen, die jetzt als junge Kaiserin von Rußland überall, wo sie erscheint, Bewunderung erregt. An Stelle eines gekrönten Hauptes, welches durch Vermittelung seiner Gesandten eine eheliche Verbindung eingeht und sich dabei von Staatsrücksichten leiten läßt, sehen wir einen verliebten Fürsten, der die schöne Geliebte seiner Träume mit allen Mitteln ritterlicher Galanterie zu erobern sucht. Die in der evangelischen Religion erzogene Tochter der Prinzessin Alice von England zögerte lange, ehe sie den Glauben ihrer Väter aufgab und sich mit dem russischen Herrscher vermählte. Es war im Jahre 1884, als der damalige Großfürst-Thronfolger Nikolaus Alexandrowitsch im Hause seines Oheims, des Großfürsten Sergius, zum ersten Male die Prinzessin sah. Die später seine Lebensgefährtin werden sollte.

Die Prinzessin war damals zwölf Jahre alt; sie war ein hübsches Mädchen, mit langen rothblonden Haaren, das sofort das Herz des jungen Prinzen gefangen nahm. Später sah er sie wieder am kaiserlichen Hofe von Gatschina, wohin sie ihren Vater, den Großherzog Ludwig IV. von Hessen, begleitet hatte. Damals glänzte die Prinzessin Alice bereits durch ihre Schönheit. Ihr Haar war dunkler geworden; ihr schlanker Wuchs, ihre tiefblauen Augen, ihre zarten Gesichtszüge, ihre harmonische, voll klingende Stimme, ihre wahrhaft königliche Haltung, die ihr den Beinamen „die kleine Königin“ verschaffte, machten auf den Thronfolger, der die Erinnerung an das schöne Mädchen, das er einige Jahre vorher kennen gelernt hatte, noch bewahrte, einen unauslöschlichen Eindruck. An diesem Tage begann der Herzensroman des künftigen Kaisers, eine wahre Liebesgeschichte mit ihren Abstufungen von freundiger Hoffnung bis zu tiefer Ver-

zweiflung, denn wie wir bereits gesagt haben, eine fast unüberwindliche Barriere trennte die beiden jungen Leute: die Religion. Die Prinzessin Alice erwiderte persönlich dem Großfürsten, als er ihr Herz und Hand anbieten ließ. Sie zeigte sich damals noch unerbittlich. Die einzige Gunst, die der Prinz nach vielen Bemühungen erhielt, war die Erlaubniß, ihr schreiben zu dürfen.

Nach dieser ersten mißglückten Liebeswerbung machte der Thronfolger im Jahre 1891 seine große Orientreise in Gesellschaft seines Bruders und seines Vaters, des Prinzen Georg von Griechenland. Im Juni 1893 sah er die Prinzessin unter folgenden Umständen wieder: Prinz Nikolaus hatte eine kluge und aufrichtige Bundesgenossin in der Schwester seiner künftigen Gemahlin, der Prinzessin von Battenberg, die damals ein hübsches Landhaus in Walton, an den Ufern der Themse bewohnte. Dort trafen sich die beiden jungen Leute, denn Nikolaus war nach London gekommen, um der Hochzeit des Herzogs von York beizuwohnen; dort verbrachte der russische Thronfolger eine kostliche Zeit unter den Rosen und Veilchen, die den poetischen Landsitz der Prinzessin von Battenberg schmückten, indem er fröhliche Wasserfahrten veranstaltete im Schatten uralter Weidenbäume, umwallt von dichten Themse-Nebeln, oder Ausflüge in die dunklen, geheimnißvollen Cederwälder der Umgegend, die früher einmal die Liebe Karls I. und der Prinzessin Henriette von Frankreich beschützten.

Die Prinzessin Alice war gerührt von der Beharrlichkeit der Liebe des jungen Prinzen, aber sie zögerte noch immer. So lange der Prinz an ihrer Seite war, konnte sie sich dem Einflusse seiner beschränkten Lebenswürdigkeit und seiner verbenden Kraft nicht entziehen; aber als der junge Großfürst abreiste, war auch der Zauber gebrochen. Nikolaus Alexandrowitsch begann zu verzweifeln, und die Ehren, mit welchen er überhäuft wurde — die Königin von England ernannte ihn damals in feierlicher Audienz im Schlosse von Windsor zum Ritter des Hosenbandordens — liebten ihn kalt. Der Herzog von Edinburgh spielte damals die Vermittlerrolle, um die Zustimmung der Königin von England, der Großmutter der Prinzessin Alice, zu erlangen. Außerdem interessirten sich für den verliebten Prinzen der Prinz von Wales und der Großfürst Sergius.

Endlich erteilte die Königin Viktoria I. ihre Zustimmung zu der Heirath. Aber das Liebesleid des Thronfolgers war noch nicht zu Ende; das Schwerste war noch zu thun: man mußte von der Prinzessin Alice, auf welche die religiöse Frage einen mächtigen Einfluß ausübte, die endgiltige Antwort erhalten. Im Frühling des Jahres 1894 fand im Schlosse von Ehrenberg die Vermählung des Großherzogs von Hessen mit der Prinzessin Melitta von Edinburgh statt. Nikolaus erschien, obwohl sein Vater, der Kaiser Alexander III. die Reise-Erlaubniß verweigern wollte, fast plötzlich in Koburg, obgleich in einer halbamtlichen Note erklärt worden war, daß er seine Reise aufgabe wegen der Angriffe der deutschen Presse gegen Rußland. „Ich will von der Prinzessin Alice eine entscheidende Antwort haben“, hatte der Prinz seinem Vater gesagt. Im Schlosse zu Ehrenberg fiel die Entscheidung.

Die Prinzessin kam immer wieder auf die religiöse Frage zurück, aber der Thronfolger wußte so eindringlich zu sprechen, daß sie endlich ihren Bruder, den Großherzog, aufsuchte, um ihn um Rath zu fragen. „Liebst Du ihn?“ fragte sie der Bruder. — „Ja, ja!“ erwiderte die Prinzessin schluchzend. Dann kam die Königin Viktoria hinzu, die ihre Enkelin auf die Stirn küßte und ihr sagte, daß sie ihre Zustimmung gebe. „Wirklich?“ fragte die Prinzessin, unter Thränen lachend. Und die Prinzessin Alice von Hessen legte ihre Hand in die des Großfürsten Nikolaus Alexandrowitsch, des künftigen Kaisers von Rußland.

Etwas von den Planetoiden.

Die Entdeckung eines Planetoiden, die, wie wir jüngst berichteten, auf dem Observatorium der Berliner Urania gelungen ist, giebt Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf jenen seltsamen Planetenschwarm zu lenken, der seit einem Jahrhundert die Astronomen der ganzen Welt beschäftigt. Eine solche Entdeckung ist an sich nicht von besonders hohem Werth, sie kann die wissenschaftliche Welt nicht entfernt so in Aufregung versetzen wie feinerzeit die Entdeckungen des Uranus, des Neptun oder des fünften Jupitertribanten. Es sind eben im Laufe der letzten Jahrzehnte so viele Planetoiden entdeckt worden, daß es auf einige Duzend mehr oder weniger nicht ankommt, und nur die

Frage interessirt, wann endlich der Himmel erschöpft sein wird, und die definitive Zahl jener seltsamen Himmelskörper festgesetzt werden kann. — Die Planetoiden kreisen, wie bekannt, zwischen unserem nächsten Nachbar im Sonnensystem, dem Mars, und zwischen dem Jupiter um die Sonne. Der ungeheure Raum der zwischen diesen beiden großen Planeten liegt, galt bis zum Jahre 1801 für planetenfrei, obgleich nach den mechanischen Gesetzen, nach dem regelmäßigen Aufbau des Himmels hier die Existenz wenigstens eines Himmelskörpers zu erwarten war. Aber je weiter die astronomische Wissenschaft und die Verbesserung der optischen Hilfsmittel schritt, um so klarer wurde es der Gelehrtenwelt, daß man hier vor einer Lücke in unserem Wissen stand, daß zwischen Mars und Jupiter nach einem neuen Mitgliede der Planetenwelt zu suchen sei. — Im September des Jahres 1800 wurde eine internationale Gesellschaft von Astronomen gegründet, die von vierundzwanzig Sternwarten aus den Thierkreis nach dem fehlenden Gliede unserer Planetenordnung untersuchen sollte. Aber ehe noch diese Gesellschaft ins Leben treten konnte, kam ihr der Zufall, der schon so oft bei astronomischen Entdeckungen und Berechnungen seine Hand mit im Spiel hatte, zuvor. Genau am ersten Tage des Jahrhunderts, am 1. Januar 1801, fand Piazza in Palermo den gesuchten Planeten, der vom Entdecker auf den Namen Pallas getauft wurde und dessen Bahnelemente der berühmteste Mathematiker der Neuzeit, Friedrich Gauß, berechnete. Wie wuchs aber das Erstaunen der astronomischen und der ganzen gebildeten Welt, als kurze Zeit darauf ein zweiter und bald ein dritter und vierter Planet entdeckt wurden, die sämmtlich in der nächsten Nähe des Pallas um die Sonne kreisten! Eine solche Zusammenhäufung mehrerer Gestirne an einem Orte war so überraschend und widersprach so völlig den bekannten Gesetzen der Weltordnung, daß viele Gelehrte an der Planetennatur der Fremdlinge zweifelten und daß der große Herschel ihnen nur den Namen von Planetoiden zugehen wollte. Seit jener Zeit hat sich durch die unermüdlige Arbeit der Gelehrten die Zahl der uns bekannten Planetoiden ungeheuer vermehrt: wir kennen von diesen kleinen Himmelskörpern, von denen einige einen Durchmesser von nur acht deutschen Meilen haben, mehr als vierhundert und eine Neuentdeckung, wie die jetzige Berliner, kann demnach Niemanden mehr überraschen. — Interessant ist, daß der Planetoidenschwarm den Astronomen und Philosophen Gelegenheit zu wichtigeren Betrachtungen über die Entstehung der planetarischen Welt gab. Da die Thatsache, daß an Stelle nur eines großen Planeten ein Schwarm von kleinen Körpern die Sonne umkreist, mit der berühmten Laplace'schen Weltentstehungstheorie vollkommen unvereinbar war, stellte der Bremer Astronom Olbers die beunruhigende Hypothese auf, die Planetoiden seien die Trümmer eines großen Gestirns, das durch Collision mit einem Kometen zerplittert worden sei, eine Meinung, der sich im Laufe unseres Jahrhunderts weitläufig der überwiegende Theil der Astronomen angeschlossen hat. Wir sehen also, daß trotz der beruhigenden Versicherungen des Professors Förster selbst für die ersten Männer der Wissenschaft eine so furchtbare Katastrophe wie sie von Einigen ja für das Jahr 1899 vorausgesagt wird, vollkommen im Bereich des Möglichen liegt. Wenn schließlich doch die Olbers'sche Hypothese fallen gelassen werden mußte, so geschah dies nicht, weil man eine solche Sternencollision für unwahrscheinlich hielt, sondern weil die Entfernung zwischen den einzelnen Planetoiden zu groß war, als daß man annehmen konnte, diese Himmelskörper hätten jemals ein Ganzes gebildet, das so weit auseinander gesprengt worden sei. — Ergötzlich war die Verlegenheit, in die die Gelehrtenwelt gerieth, als es sich darum handelte, die nöthigen Namen für die neuentdeckten Wandelsterne aufzutreiben. Bekanntlich ist es astronomischer Brauch, die Planeten nur nach den Göttern der griechischen oder römischen Mythologie zu benennen; irgendwelche byzantinischen Verjuche, Himmelskörper nach Monarchen oder berühmten Staatsmännern zu taufen, wurden schnell unterdrückt und hätten bei der Universalität der Wissenschaft auch kaum auf Erfolg rechnen können. Nun reichte aber selbst der götterreiche homerische Olymp für diese Anzahl von Gestirnen nicht aus; so mußten fleißig alle Klassiker nach Namen durchstöbert und alle di minorum gentium, alle subalternen Nymphen herbeigezogen werden, um bei diesen wissenschaftlichen Tausen Rath zu itchen. Eine Zo, Leda, Protogeneia, Semele leuchteten bald am nächtlichen Himmel, und als auch diese klassischen Quellen versiechten, wandte man sich auf die Gebiete der Geschichte, der nordischen Mythologie oder gar den Gestirnen einfach Frauennamen, die den Entdeckern besonders lieb waren: Brunhilde, Freia, Frigga, Welleda, Ausraria, Gallia mußten ihre

Namen hergeben; auch eine Bertha, ein Johanna, eine Julia wandeln jetzt dort oben im schimmernden Reigen der Unsterblichen. Der Neuzeit war es vorbehalten, diesen lieblichen, poetischen Brauch als läppisch und unwissenschaftlich zu verwerfen; seit einigen Jahrzehnten hat man es aufgegeben, die alten Mythologiebücher und Dichter nach Namen zu durchstöbern, und benennt die neu entdeckten Planeten einfach mit Buchstabenkombinationen, was sich viel moderner macht und die sogenannte Phantasie weniger angreift. So ist der jüngste Bürger unserer Weltordnung, der in voriger Woche von Berlin aus entdeckte Planetoid, auf den wohlklingenden Namen Cz getauft worden.

Allerlei.

Ein gefährlicher Baum. Der durch seine Forschungen unter den Höhlenbewohnern Mexikos bekannte norwegische Reisende Karl Lumholtz berichtet von einem sonderbaren Baum, den er bei seiner Reise über die Sierra Colienta angetroffen hat. Es ist der Palo bravo, dessen Saft so giftig ist, daß der ganze Leib Desjenigen, der damit verwundet wird, anschwillt. (Die ganze Schilderung erinnert an den Giftbaum oder Upasbaum von Java, von dem Aeshliches erzählt wird, wie das Nachfolgende.) Es wird sogar behauptet, daß Personen, die sich in den Schatten dieses Baumes gesetzt haben, ohne ihn selbst zu berühren, am nächsten Tage zu einer unförmlichen Masse angeschwollen waren. Glücklicher Weise kann man in sechs bis sieben Tagen von den Folgen dadurch kurirt werden, daß der ganze Körper mit einer Art Kleister, aus Mais bereitet, eingeschmiert wird. Dagegen ist es vorgekommen, daß die Krankheit, wenn ihr nicht in der angegebenen Weise entgegengetreten wird, Monate lang dauert, große Wunden erzeugt und sogar zum Tode führt. Manche Personen werden von dem Baum in solchem Grade beeinflusst, daß sie schon nach einem kurzen Aufenthalt unter dessen Zweigen krank werden und ihn daher wie die Pest scheuen, wogegen er auf Andere keine Wirkung ausübt, so daß diese ihn niederhauen können, ohne den geringsten Schaden zu nehmen. Lumholtz's Diener bekam von dem Rauch eines Holzheites, das aus Bersehen unter das übrige Holz gerathen war, ein geschwollenes Gesicht. Der Reisende berichtet noch von einer Hautkrankheit, von der fast die Hälfte der Bevölkerung in dem von ihm besuchten Küstenland des südwestlichen Mexikos geplagt wird. Diese Hautkrankheit färbt mitunter den ganzen Leib bläulich; der Zustand währt bis zum Tode, und die Kinder zeigen dieselbe Farbe. Sie werden Pintos, d. h. die Farbigen, genannt.

Vom guten Geruch. Im guten Geruch zu stehen, war von jeher ein wohlberechtigtes Verstreben der Menschen, wenn es auch nicht immer mit dem wünschenswerthen Geschick behätigt wurde und oft einseitig auf die Sinneswelt beschränkt blieb, merkwürdigerweise zu den Zeiten des größten Sittenverfalles am allermeisten. Wie die Kulturgeschichte und auch schon ein Blick ins Leben lehrt, ist stets das eine Verhältniß durch das andere bedingt. Man kann als sicher annehmen, daß da, wo der Gebrauch der Wohlgerüche in übertriebener Weise sich findet, auch Sittenverderbniß und Rückfall in die Barbarei vorliegt. Damit soll aber keineswegs etwas Nachtheiliges vom äuerlichen guten Geruch gesagt sein, obwohl wir der unmaßgeblichen Meinung sind, daß die Abwesenheit jeglichen Geruches der beste „gute Geruch“ sei. — Vollständig geruchlose Luft ist anerkanntermaßen die der Gesundheit zuträglichste, wenn auch die so vielbesungenen „balsamischen Lüfte“ den Sinnen angenehmer sein mögen. Freilich sind die Ansichten darüber, was balsamisch ist, bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten sehr voneinander abweichend gewesen und sind es auch bei den einzelnen Menschen. Die Wilden in Afrika und in Polynesien reiben sich den ganzen Körper mit Fett ein in dem Glauben, damit in guten Geruch zu kommen. — Den besten Beweis für das oben ausgesprochene kulturhistorische Gezeig bildet die römische Kaiserzeit, die als Periode des Sittenverfalles so häufig dargestellt worden ist, daß die Kenntniß davon ungefähr als Allgemeingut gelten kann. Die damaligen Römer parfumirten, um ihre erschlafften Sinne und Nerven anzuregen, nicht nur ihre Gewänder und Haare, wie auch ihre Wohnräume einschließlich der Schlafgemächer, Bänke und Betten; sie vermischten auch ihr Brennöl, ihre Getränke (Wein u.) und ihr Badewasser mit stark durftenden Esenzen. Schließlich wurden die Wohlgerüche auch nach Ständen und sonstigen Rücksichten klassifizirt. So gab es gewisse Riechstoffe, die nur den verbeiratheten Frauen aufamen. — Zur Herstellung der Riechstoffe lieferten Aegypten, Arabien und Indien die meisten Pflanzen. Es hatte sich zu diesem Behufe eine förmliche Industrie entwickelt, die Erpaunliches leistete, aber auch, da die Fabri-

kanten wegen der überhandnehmenden Konkurrenz einander zu übertrumpfen suchten, viel Uebertriebenes und Abgeschmacktes zu Tage förderte. Die Recepte dazu brauchten damals noch nicht so ängstlich gehütet zu werden, als heutzutage, wo die Stoffzerlegungs- und Deutungskunst Chemie gleich Alles entziffert. Wie heute in Paris, London und anderen Weltstädten, so gab es auch im alten Rom Parfümeure von Belruf, und Comus und Nicerus wurden höher geschätzt als mancher große Geist, dessen Werke heute in Aller Händen sind. — Mit einer moralischen Vorlesung wollen wir unsere freundlichen Leser und Leserinnen nicht behelligen, wir können aber den Hinweis nicht unterdrücken, daß der übertriebene Gebrauch von Parfümerien, namentlich stark duftender, auch in der Gegenwart häufig genug vorkommt und uns demgemäß nicht selten den Aufenthalt in Theatern, Eisenbahn- und sonstigen öffentlichen Wagen verleidet, wie er uns andererseits zumeilen veranlaßt, der Begegnung auf dem Bürgersteig wegen Moschus, Patschuli und dergleichen aus dem Wege zu gehen.

Bergsturz in Sicht. Am Ender Berg im Sankt Niklassthal (im Wallis) steht, wie man aus Luzern schreibt, eine große Katastrophedenkmal. Der nasse Boden ist in Folge des anhaltenden Regens bereits theil weise in Bewegung gerathen und wird nur noch durch einige fast ganz zerbröckelte Felsparthien etwas aufgehalten. Fast alle Höfe und Gebäude im End sind schon größtentheils mit Trümmern bedeckt, und die Sicherheitsmauern, welche man früher in aller Eile zu ihrer Deckung errichtet hatte, sind durch den Druck vom Boden fortgesetzt worden. Die Felsparthien klaffen immer weiter auseinander, so daß ein großer Bergsturz nur noch eine Frage der nächsten Tage zu sein scheint. Die Gefahr für dies sonst so glückliche Thal datirt übrigens nicht erst von heute und gestern, sondern seit 1892, wo die ersten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, leider aber ohne jeden Erfolg. Das bedrohte Terrain ist bereit abgeperrt, damit nicht noch auch Menschen in Gefahr gerathen.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Die in Berlin erscheinende und von Dr. Georg Galland herausgegebene Zeitschrift „Die Kunst-Halle“ kommt, wie ihr wachsender Erfolg beweist, einem Bedürfniß entgegen, das zuvor von allen Künstlern und Kunstfreunden lebhaft empfunden wurde. Der Reichs-metropole, als werdenden Kunststadt, ist damit endlich ein Organ geschaffen, welches ihr bisher fehlte und das durch seinen vornehmen und gezielten Inhalt berufen zu sein scheint, eine führende Stellung im Kunstleben einzunehmen. Das Blatt, welches 14tägig erscheint, bringt außer werthvollen Aufsätzen angesehener Autoren und einer Kunstbeilage fortgesetzt wichtige Anregungen für die schaffenden Kräfte, sowie aus den Hauptorten Europas laufende Kunstberichte, die ein Bild der heutigen Kunstbewegung geben. Man abonniert auf die „Kunst-Halle“, welche wir unseren Lesern, die sich für die bildenden Künste und das Kunstgewerbe interessieren, sehr empfehlen können, zum Preise von 2 Mark pro Quartal bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

— Die interessante Arbeit desKanzleiraths Meyer in Stettin: „Dienstalter und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte“ (Berlin, Carl Heymanns Verlag) liegt in neuer, bis September 1896 fortgeführter Ausgabe vor. Meyer hat in alphabetischer Ordnung die Mitglieder des höheren Justizdienstes zusammengestellt. Auf den Namen folgt zunächst das Datum des Patents als Afsessor, daran reihen sich die einzelnen Dienststellungen bis zur Gegenwart in chronologischer Folge. Auch Charakter- und Ordensverleihungen haben Berücksichtigung gefunden. Der Preis des gefällig ausgestatteten Büchleins beträgt nur Mk. 1.—.

— Das schöne Pflanzenwerk Hoffmann's Botanischer Bilder-Atlas (Stuttgart, Verlag von Jul. Hoffmann) schreitet rüstig vorwärts; die neuesten sechs Lieferungen geben wieder farbenprächtige Blumenbilder aus Wald und Feld: stachelige Disteln, Glockenblumen in den zartesten Nuancen von Blau und Violett, Waldbeeren, Alpenrosen, Primeln, Gentianen, bunte Taubnesseln u. s. w. Wir können diesen Pflanzenbildern das Zeugniß geben, daß sie nicht allein naturhistorisch treu gezeichnet, sondern auch malerisch aufgefaßt sind, sodas dieselben auch denen Interesse bieten werden, welche die Pflanzen weniger vom botanischen, als vielmehr vom kunstliebenden und dekorativen Standpunkt aus betrachten. Immer mehr gewinnen wir daher die Ueberzeugung, daß der „Botanische Bilder-Atlas“ zu den populärsten Erscheinungen ersten Ranges zu zählen und daß er dazu berufen ist, sich als „Familien-Botanik“ allgemein einzubürgern, um die Freude an den anziehenden Gestalten unserer heimischen Flora in immer weitere Kreise zu tragen. Der billige Preis (1 Mk. für jede Lieferung) erleichtert es auch den weniger Bemittelten, sich das schöne Werk nach und nach anzuschaffen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Wallher Gebensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto T hiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

§ 416.

Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mittheilt. Sind seit dem Empfange der Mittheilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mittheilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

§ 417.

Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegen setzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.

§ 418.

In Folge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.

§ 419.

Uebernimmt Jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Veruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

§ 420.

Schulden Mehrere eine theilbare Leistung oder haben Mehrere eine theilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

§ 421.

Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.

§ 422.

Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§ 423.

Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältniß aufheben wollten.

§ 424.

Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

§ 425.

Audere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge, dem Verschulden, von der Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld und von dem rechtskräftigen Urtheile.

§ 426.

Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen.

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 427.

Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

§ 428.

Sind Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesammtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

§ 429.

Der Verzug eines Gesammtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesammtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesammtgläubiger seine Forderung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

oberung
fordert
dem
afghan
Weise
Papier
natürl
fondem
längs
Bud b
Lager
erricht
Linie

A

J

die
entfal
gleich
könig
dem
eine
die
mäß
säule
drän
westl
Wi
des
Den
ihr
diese
hoh
du
Red
stüb
fron
Zeit
bis
füh
unv
gan

tag
An
zue
rich
Bo
lich
Un
tek
ma
Se
ger

§ 430.

Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 431.

Schulden Mehrere eine untheilbare Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 432.

Haben Mehrere eine untheilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefern.

Im Uebrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Kauf. Tausch.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 433.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

§ 435.

Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen,

zweiflung, denn wie wir bereits gesagt haben, eine fort unklar.



auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.

§ 436.

Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

§ 437.

Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§ 438.

Nebennimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

§ 439.

Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

§ 440.

Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen Anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

§ 441.

Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.

§ 442.

Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

§ 443.

Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 449 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 444.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtfame und Lasten, die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§ 445.

Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

§ 446.

Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.

§ 447.

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf

den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 448.

Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

§ 449.

Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

§ 450.

Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Uebergabe Verbindungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatz sonstiger Verbindungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 451.

Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

§ 452.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis aestundet ist.



§ 453.

Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

§ 454.

Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

§ 455.

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

§ 456.

Bei einem Verkaufe im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm gezogenen Gehülfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen.

§ 457.

Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

§ 458.

Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab. Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Windererlös aufzukommen.